

# **Satzung der Heilig-Geist-Stiftung zu Wolterdingen**

## **§ 1**

### **Name und Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen Heilig-Geist-Stiftung zu Wolterdingen.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung in der Verwaltung der Heilig-Geist-Kirchengemeinde in Wolterdingen und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchengemeindlichen Arbeit der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Wolterdingen.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Finanzierung von Personalkosten, durch Zuwendungen für Unterhaltung und Instandsetzung der für die kirchliche Arbeit notwendigen Gebäude und Räume der Kirchengemeinde, sowie durch Zuwendungen für Projekte der kirchengemeindlichen Arbeit der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Wolterdingen.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus 20.000,-- € Barvermögen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauern und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

## **§ 5**

### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu

- können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
  - (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

## **§ 6 Stiftungsorgan**

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

## **§ 7 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Geborene Mitglieder sind drei Mitglieder des Kirchenvorstandes. Der Vorsitzende des Kuratoriums wird durch den Kirchenvorstand gewählt.
- (3) Der Kirchenvorstand bestellt zwei weitere Mitglieder (kooptierte Mitglieder). Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Beim Ausscheiden eines kooptierten Mitglieds wird der Nachfolger durch den Kirchenvorstand benannt.
- (4) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied sollte in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums müssen der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sein.

## **§ 8 Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Kirchenvorstand als Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder steuerrechtliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Kirchenvorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei

Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.

- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen ab Versendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Wolterdingen.

## **§ 9**

### **Treuhandverwaltung**

- (1) Der Kirchenvorstand verwaltet mit Amtshilfe des Kirchenkreisamtes Soltau das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen und dem Vermögen des Förderkreises Wolterdinger Kirche. Der Kirchenvorstand der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Wolterdingen legt dem Kuratorium auf den 31. Dezember eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (2) Der Kirchenvorstand der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Wolterdingen belastet die Stiftung für seine Verwaltungsaufgaben mit pauschalen Kosten. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

## **§ 10**

### **Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung**

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Kirchenvorstand der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Wolterdingen und dem Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck muss entweder in der Gewährung von Zuwendungen zur Finanzierung von Personalkosten für die in der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Wolterdingen tätigen Personen oder in der Gewährung von Zuwendungen für Unterhaltung und Instandsetzung der für die kirchliche Arbeit notwendigen Gebäude oder Räume der Kirchengemeinde oder in Zuwendungen zur Unterstützung von Projekten der kirchengemeindlichen Arbeit im Kirchspiel Wolterdingen bestehen.
- (3) Der Kirchenvorstand der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Wolterdingen und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Der Kirchenvorstand der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Wolterdingen kann allein die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn in der Endausstattung

ein Mindestvermögen von 100.000,- € (in Worten: einhunderttausend Euro) nicht erreicht wird.

### **§ 11**

#### **Vermögensverfall**

Im Fall der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Heilig-Geist-Kirchengemeinde Wolterdingen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für steuerlich begünstigte kirchliche Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

### **§ 12**

#### **Stellung des Finanzamt**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

### **§13**

#### **Genehmigungsvorbehalt**

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes über die Einrichtung, Übernahme, Änderung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Wolterdingen, den 10. März 2005

(Locus sigilli)

Vorsitzender des Kirchenvorstandes

Mitglied des Kirchenvorstandes